

Gebührenübersicht (gültig ab 01.01.2023)

Aus der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (Trinkwassergebühren) und aus der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Abwassergebühren) ergeben sich:

Trinkwasser

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

Die Grundgebühr beträgt

	netto	7 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
zuzüglich			
b) für jede weitere Person	15,00 €/Jahr	1,05 €/Jahr	16,05 €/Jahr

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 4 (alt Qn 2,5)	120,00 €/Jahr	8,40 €/Jahr	128,40 €/Jahr
bis Q ₃ 10 (alt Qn 6)	288,00 €/Jahr	20,16 €/Jahr	308,16 €/Jahr
bis Q ₃ 16 (alt Qn 10)	480,00 €/Jahr	33,60 €/Jahr	513,60 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q ₃ 160 (alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

	netto	7 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15)	720,00 €/Jahr	50,40 €/Jahr	770,40 €/Jahr
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40)	1.920,00 €/Jahr	134,40 €/Jahr	2.054,40 €/Jahr
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60)	2.880,00 €/Jahr	201,60 €/Jahr	3.081,60 €/Jahr
bis Q ₃ 160 (alt Qn 150)	7.200,00 €/Jahr	504,00 €/Jahr	7.704,00 €/Jahr

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Wassers beträgt:

netto	7 % MwSt.	brutto
2,61 €	0,18 €	2,79 €

Abwasser

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

Die Grundgebühr beträgt

	netto	0 % MwSt.	brutto
a) für 0 bis 1 Person	102,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	102,00 €/Jahr
zuzüglich			
b) für jede weitere Person	12,75 €/Jahr	0,00 €/Jahr	12,75 €/Jahr

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer Q₃4, beträgt die Grundgebühr:

bis Q ₃ 10	244,80 €/Jahr	0,00 €/Jahr	244,80 €/Jahr
bis Q ₃ 16	408,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	408,00 €/Jahr

Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen.

Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

	netto	0 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 4 (alt Qn 2,5)	102,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	102,00 €/Jahr
bis Q ₃ 10 (alt Qn 6)	244,80 €/Jahr	0,00 €/Jahr	244,80 €/Jahr
bis Q ₃ 16 (alt Qn 10)	408,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	408,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

	netto	0 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15)	612,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	612,00 €/Jahr
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40)	1.632,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	1.632,00 €/Jahr
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60)	2.448,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	2.448,00 €/Jahr
bis Q ₃ 160 (alt Qn 150)	6.120,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	6.120,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

	netto	0 % MwSt.	brutto
bis Q ₃ 25 (alt Qn 15)	612,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	612,00 €/Jahr
bis Q ₃ 63 (alt Qn 40)	1.632,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	1.632,00 €/Jahr
bis Q ₃ 100 (alt Qn 60)	2.448,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	2.448,00 €/Jahr
bis Q ₃ 160 (alt Qn 150)	6.120,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	6.120,00 €/Jahr

Die **Einleitungsgebühr für Schmutzwasser pro m³** bei Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt

2,69 €.

Bei Ableitung von Schmutzwasser über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird eine **ermäßigte Einleitungsgebühr pro m³** berechnet. Sie beträgt

0,87 €.

Die Einleitungsgebühr **Niederschlagswasser** beträgt für entwässerte Grundstücksflächen ab 01.01.2023 je m² gewichtete Grundstücksfläche und Jahr

0,57 €.

Eine **Beseitigungsgebühr** wird für die Entsorgung von Fäkalschlamm erhoben. Sie beträgt für die **abflusslose Grube pro m³**

28,74 €

und für die **Hauskläranlage pro m³**

46,42 €.

Parallel zur Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm erhebt der ZV RENNSTEIGWASSER eine Kommunalabgabe zur **Abwälzung der Abwasserabgabe pro m³ bezogenen Trinkwassers** von

0,80 €.

Auf Antrag kann für ordnungsgemäß betriebene, vollbiologische Hauskläranlagen eine Befreiung von dieser Abgabe durch den ZV RENNSTEIGWASSER erteilt werden.

Es wird bei **Straßenoberflächenentwässerung** öffentlicher Straßen und Plätze, von denen nur Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird, eine Gebühr auf Grundlage der entwässerten Fläche erhoben. Die Gebühr beträgt pro m² / Jahr:

0,67 €.